

Sahnsteiner Tageblatt

Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. — Anzeigenpreis: die einspaltige kleine Zeile 15 Pfennig.

Kreisblatt für den
Einziges amtliches Veröffentlichungs-
Geschäftsstelle: Hochstraße Nr. 8.



Kreis St. Goarshausen
blatt sämtlicher Behörden des Kreises.
Gegründet 1863. — Fernsprecher Nr. 38.

Bezugspreis durch die Geschäftsstelle oder durch Boten vierteljährlich 1.80 Mark. Durch die Post frei ins Haus 2.22 Mark.

Nr. 204

Druck und Verlag der Buchdruckerei
Franz Schickel in Oberlahnstein.

Samstag, den 1. September 1917.

Für die Schriftleitung verantwortlich
Eduard Schickel in Oberlahnstein.

55. Jahrgang.

Russische Angriffe bei Dünaburg abgeschlagen.

Im Westen noch keine neuen Angriffe. — Gesteigerte Kampftätigkeit in Mazedonien.

Amtliche Bekanntmachungen.

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte.

Vom 19. August 1917. (Reichs-Gesetzbl. S. 723.)
Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (R.-G.-Bl. S. 401) wird verordnet:

Artikel I.

In der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307 — Sammlung Nr. 558 —) wird hinter § 16 als § 16a folgende Vorschrift eingefügt:

„Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer einen Vertrag über die entgeltliche Lieferung von Gemüse oder Obst, der von der Reichsstelle für Gemüse und Obst oder einer von ihr ermächtigten Stelle abgeschlossen oder genehmigt ist, oder in den die Reichsstelle für Gemüse und Obst oder eine von ihr ermächtigte Stelle als vertragschließende Partei eingetreten ist, vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht zur vereinbarten Zeit erfüllt.“

Artikel II.

Diese Verordnung tritt am 28. August 1917 in Kraft.
Berlin, den 19. August 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Abänderung zur Verordnung über die Bewertung von Tierkörpern und Schlachtabfällen

vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 631 — Sammlung Nr. 249 —).

Vom 17. August 1917. (Reichs-Gesetzbl. S. 715/16.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Massnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 527) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I.

In der Verordnung über die Bewertung von Tierkörpern und Schlachtabfällen vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 631 — Sammlung Nr. 249 —) werden folgende Änderungen vorgenommen:

- § 5 Satz 3 wird gestrichen.
- Dem § 5 werden als Abs. 2 und 3 folgende Vorschriften angefügt:

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können weitergehende Anordnungen über die Bewertung anfallender Tiere, Tierkörper und Tierkörperreste treffen. Sie können insbesondere auch für die Verarbeitung in kleineren Betrieben Bestimmungen erlassen, kommunalverbänden, Gemeinden oder sonstigen öffentlichen Verbänden die Errichtung von Abdeckereien oder sonstigen Einrichtungen oder Anlagen zur Verarbeitung von Tieren, die verwendet sind, allgemein die Verpflichtung zur Anzeige und zur Ablieferung der Tierkörper an kommunalverbände, Gemeinden oder sonstige öffentlich-rechtliche Verbände oder an Abdeckereien zur Verarbeitung auferlegen u. in diesem Falle die Vergütungen für die Tierkörper sowie die Gebühren für deren Abholung und Verarbeitung regeln. Die Vorschriften der §§ 16 ff. der Reichsgewerbeordnung über die Genehmigungspflicht von Abdeckereien bleiben unberührt.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Berlin, den 17. August 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Vollzeiverordnung betreffend Abänderung des § 12 der Vollzeiverordnung über den Handel mit Giften vom 22. Februar 1906.

Auf Grund des § 136 Abs. 3 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 — Gesetz-Sammlung S. 195 ff. — wird verordnet, was folgt:

Der erste Absatz des § 12 der Vollzeiverordnung über den Handel mit Giften vom 22. Februar 1906 wird, wie folgt, abgeändert:

„Gist darf nur an solche Personen abgegeben werden, die zuverlässig bekannt sind und das Gist zu einem erlaubten gewerblichen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen oder sonstigen Zwecke benutzen wollen. Sofern der Abgeber von dem Vorhandensein dieser Voraussetzungen sicheres

Kenntnis nicht hat, darf er Gist nur gegen Erlaubnischein abgeben. Kaliumhydroxyd (Natron, Seifenstein) sowie Kalilauge und Natronlauge dürfen nur gegen Erlaubnischein abgegeben werden.“

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 10. August 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Der Minister des Innern.

Wird veröffentlicht. Die Ortspolizeibehörden werden ersucht, vorstehende Anordnung den Drogisten und Gisthändlungen mitzuteilen und dieselben auf die Abänderung hinzuwirken.

Die Ortspolizeibehörden weise ich zugleich an, die Ausstellung von Erlaubnischeinen für die in Betracht kommenden Zwecke für die Folge zu unterlassen.

St. Goarshausen, den 24. August 1917.

Der königliche Landrat.
Berg, Geheimer Regierungsrat.

Abt. III. Tgb.-Nr. 17 027/4899.

Verordnung

Betr.: Meldepflicht.

Unter die Verordnung vom 7. Dezember 1915 betr. Anmeldepflicht der Ausländer Hb. Nr. 25 300/11 831 fallen auch Staatenlose und solche Personen, deren Staatsangehörigkeit nicht festzustellen ist.

Die Meldepflicht tritt jedoch nicht ein, wenn diese Personen dem Heer angehören.

Frankfurt a. M., den 21. August 1917.

18. Armeekorps. Stellvertretendes Generalkommando.
Der stellv. kommandierende General:
Riedel, Generalleutnant.

Die nächsten unentgeltlichen Sprechstunden für unentgeltliche Lungenkranke werden am

Montag, den 3. September 1917, vormittags 9—11 Uhr, durch den kgl. Kreisarzt, Herrn Geheimen Medizinalrat Dr. Mayer im städtischen Krankenhaus zu St. Goarshausen abgehalten.

St. Goarshausen, den 20. August 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Berg, Geheimer Regierungsrat.

Der deutsche Tagesbericht.

WTB. (Amtlich.) Großes Hauptquartier.
31. August, vormittags:

Östlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht

In Flandern steigerte sich die Kampftätigkeit der Artillerie an der Küste und zwischen Yper und Ys erste gegen Abend. Nachts kam es mehrfach zu Zusammenstößen im Vorfeld unserer Stellungen. Eine Anzahl Engländer wurde gefangen.

Im Artois entwickelten sich nördlich von Lens heftige Kämpfe, die bis zur Dunkelheit andauerten.

Südwestlich von Le Carlet entziffen Jägerkompanien den Engländern einen Teil ihres neulichen Gewinns. Zahlreiche Gefangene sind eingebracht worden.

St. Quentin lag wieder unter französischem Feuer.

Heeresgruppe deutscher Kronprinz

In der östlichen Hälfte des Chemin des Dames-Mädens war die Feuerintensität lebhaft.

Vor Verdun ging das Störungsfeuer auf beiden Maas-ufers abends wieder in starken Artilleriekampf über, ohne daß es bisher zu neuen Angriffen kam.

Östlicher Kriegsschauplatz

Front des Prinzen Leopold von Bayern.

Nordwestlich von Dünaburg hielten russische Streifabteilungen unter Feuerbeschuss bei Illuzt vor; unsere Grabenbesatzung schlug den Feind zurück. Ebenso vergeblich blieben russische Unternehmungen am Ratazsee.

Bei Skala setzten einige unserer Kompanien über den Bruch, brachen in die russischen Linien ein und kehrten nach Zerkörung der Grabenanlagen mit Gefangenen und Beute über den Fluß zurück.

Zwischen dem Danjeß und Donau ist die Lage unverändert.

Mazedonische Front.

Bei großer Hitze hielt die gesteigerte Geschäftstätigkeit an. Am Dobropolje wurden serbische Abteilungen, südwestlich des Doiransees englische Bataillone unter schweren Verlusten abgewiesen.

Der erste Generalquartiermeister: Lubendorff.

Abendbericht des Großen Hauptquartiers.

Berlin, 31. Aug. (Amtlich.) Die Lage ist unverändert.

Aus den Hauptquartieren unserer Verbündeten.

WTB. Wien, 31. Aug. Amtlich wird verlautbart:

Östlicher Kriegsschauplatz.

Bei Skala in Ostgalizien stehen unsere Stoßtrupps mit Erfolg in die feindlichen Gräben vor.

Italienischer Kriegsschauplatz.

Triest wurde gestern mittag zum vierten Male von feindlichen Fliegern angegriffen, ohne daß ein nennenswerter Schaden entstanden wäre. — Auf der Karsthochfläche war es verhältnismäßig ruhig. Im Raume von Görz zwang den Italienern der opferreiche Niederbruch ihrer letzten Angriffe eine Kampfpause auf, die von uns benutzt wurde, einige noch verbliebene Feindnester auszuheben. Ebenso kam es nördlich von Udine, nachdem am Morgen noch einige Einzelstöße des Feindes gescheitert waren, tagsüber zu seiner größeren Kampfhandlung. — Umso ungestümer waren sich die italienischen Divisionen neuerlich auf die zwischen den obengenannten Abschnitten sich ausdehnende Front auf unsere Stellungen bei Podlesce, Madoni, Britof und auf den seit sieben Tagen im Mittelpunkt des Jonsoringens stehenden Monte San Gabriele. Mit außerordentlicher Zähigkeit ließ der Feind Angriff auf Angriff folgen. Wieder war es der Tapferkeit und Ausdauer von Truppenverbänden aus allen Teilen Oesterreichs und Ungarns zu danken, daß in der hin- und herwogenden Schlacht sämtliche Stellungen siegreich behauptet wurden. In stundenlang währenden Nahkämpfen fanden Manneszucht, Gefechtsmoral und auf gründlicher Ausbildung fußende Kampftätigkeit wieder einen untrüglichen Wertmesser. Voll frischfortlebenden Angriffsgeistes hielten abends bei Britof, als der Italiener von seinen Anführern etwas abließ, unsere Abteilungen drei italienische Offiziere, 110 Mann und zwei Maschinengewehre aus den feindlichen Gräben.

So war auch der 14. Schlachttag für unsere Truppen ein Tag des Erfolges!

In Kärnten keine besonderen Ereignisse. — An der süditalienischen Grenze, nordwestlich Bezzecca, entziffen wir dem Feind einen Stützpunkt. Was von den Italienern nicht umlam wurde gefangen abgeführt.

Der Chef des Generalstabs.

Wiener Abendbericht.

WTB. Wien, 31. Aug. Aus dem Kriegspressequartier wird vom 30. August abends mitgeteilt: Am Nachmittag griff der Italiener wieder auf der Hochfläche von Bainizza und am Monte Gabriele vergeblich an.

WTB. Sofia, 31. Aug. Mazedonische Front. In der Gegend der Moglena und auf dem Dobropolje lebhaftes Geschützfeuer als in den letzten Tagen. Auf dem westlichen Bardaruser südlich Kuma u. nördlich Alischah Mahle lebhaftes Geschützfeuer. Unsere Strumatruppen drangen aus der Richtung Golena Jarebtschna in die feindlichen Gräben ein und machten 15 Gefangene von dem französischen Infanterie-Regiment 84. Bei Alischah Mahle versuchten zwei französische Kompanien zweimal vorzudringen. Sie wurden zurückgetrieben. Eine bulgarische Abteilung drang in die feindlichen Gräben westlich von Alischah Mahle und machte 12 Gefangene von dem französischen Infanterie-Regiment 48. Zwischen Bardar und Doiransee dauert das lebhafteste Feuer der feindlichen Artillerie, das vor zwei Tagen begann, erbittert fort und erreichte südlich von Doiran gelegentlich eine ziemlich heftige Tätigkeit. Westlich des Doiransees bis zur Strumamündung Tätigkeit von Streifabteilungen.

Rumänische Front. Feindliches Geschütz- und Minenfeuer auf Tulcea. An der übrigen Front Gewehrfeuer und vereinzelte Kanonenschüsse.

WTB. Konstantinopel, 31. Aug. Kaukasusfront. Lebhaftes gegenseitige Patrouillenmärsch. Ein

Bekanntmachungen.

Die Goldannahmehilfsstelle

wird mehrfachen Verlangen entsprechend am Montag, den 3. September 1. J., nachmittags von 3—6 Uhr im Rathaus Zimmer Nr. 2 zur Entgegennahme von Goldsachen bereit sein.

Wir bitten dringend um Ablieferung aller nicht unbedingt nötigen Gegenstände aus Gold.

Oberlahnstein, den 28. August 1917.

Der Magistrat.

Zucker

pro Person 2½ Pfund wird am Montag den 3. September von Nachmittags 2 Uhr ab in den Lebensmittelgeschäften auf Nr. 56 der Karte ausgegeben.

Oberlahnstein, den 31. August 1917.

Der Magistrat.

Eier-Ausgabe.

Am Montag, den 3. September für die Buchstaben A—St einschl. Nr. 37 wird gestrichen.

Oberlahnstein, den 31. August 1917.

Der Magistrat.

Gelbe Rüben.

Ausgabe Montag Vormittag von 8 Uhr ab. Rathaus Zimmer 1.

Oberlahnstein, den 1. September 1917.

Der Magistrat.

Das Obst.

an den Bleichen und an der Heilquelle wird am Dienstag, den 4. September 1917 versteigert. Anfang morgens 8 Uhr bei dem Aufbaume an der Bleiche des Bezirks-Commandos.

Oberlahnstein, den 31. August 1917.

Der Bürgermeister.

Am 1. September d. J. findet eine Bestandaufnahme und Bedarfsanmeldung für Kohlenverföhrung nach vorhergeschriebenen Formularen, die den Haushaltungsvorständen zur Ausfüllung und unterschriftlichen Anerkennung vorgelegt werden, statt.

Wer wissentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht, die Meldepflicht nicht erfüllt oder sonst den Bestimmungen der Bekanntmachung vom 19. Juli 1917 über die Brennstoffverföhrung zuwiderhandelt, macht sich strafbar.

Oberlahnstein, den 30. August 1917.

Der Magistrat.

2 Frauen

gesucht zur Strafreinigung. Meldungen Zimmer Nr. 2.

Oberlahnstein, den 31. August 1917.

Der Magistrat.

Wegen des starken Rückganges der Milch ist eine Nachprüfung der Milchkarten

notwendig geworden. Es haben alle Verföhrungsberechtigten in dem Rathaus Zimmer Nr. 1 zu erscheinen wie folgt:

Die Nummern 1—200 am Montag, den 3./9. vormittags von 8—12 Uhr,
die Nummer 201—300 am Montag, den 3./9. nachmittags von 2—6 Uhr,
die Nummer 301—500 am Dienstag, den 4./9. vormittags von 8—12 Uhr,
die Nummer 501—600 am Dienstag, den 4./9. nachmittags von 2½—6 Uhr,
die Nummer 601—800 am Mittwoch, den 5./9. vormittags von 8—12 Uhr,
die Nummer 801—900 am Mittwoch, den 5./9. nachmittags von 2½—6 Uhr,
die Nummer 900—1075 am Donnerstag, den 6./9. vormittags von 8—12 Uhr.

Ueber das Alter der Kinder muß eine Bescheinigung vorgelegt werden. Die beiden Milchkarten werden nach der Richtigeitstellung wieder zurückgegeben, nur diejenigen Karten die bis zum 15. 9. 17. nicht vorgelegt waren, sind verfallen.

Oberlahnstein, den 29. August 1917.

Die Polizeiverwaltung.

Die Volksküche

bleibt von Dienstag, den 4. Sept. bis Montag, den 17. Sept. wegen Herstellungsarbeiten geschlossen. Der nächste Kartenverkauf findet daher am Montag, den 17. Sept. von 2—4 Uhr im Stadtverordnetenratte statt. Die Karte kostet 1.80 M.

Niederlahnstein, den 31. August 1917.

Der Magistrat.

Butter

wird auf Nr. 22 der Lebensmittelkarte mit 60 Gramm auf den Kopf ausgegeben für die Buchstaben

A bis H bei Deumer,

I bis L bei Krug,

M bis P bei Rabeneder,

auf Nr. 27 für die Buchstaben

Q und R bei Rabeneder,

S bis U bei End,

Niederlahnstein, den 1. September 1917.

Der Magistrat.

Das Sammeln von Leseholz

in den Distrikten Laa, Pichten, an der schönen Aussicht und am Lichtenkopf ist gestattet.

Das Mitbringen und Gebrauchen von Säge- und Schneidwerkzeugen jeder Art ist verboten.

Niederlahnstein, den 3. August 1917.

Die Polizeiverwaltung.

Kriegsministerium.

Bekanntmachung,

betreffend allgemeines Reihverbot Nr. W. IV.

1378 5. 17. R. R. A.

Vom 1. September 1917.

Auf Grund des § 9 Buchstabe b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915, betreffend Abänderung des Belagerungszustandsgesetzes, — in Bayern auf Grund des Artikel 4 Ziffer 2 des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetz vom 4. Dezember 1915 zur Abänderung des Gesetzes über den Kriegszustand — wird folgendes zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Uebertretungen dieses Verbots sowie Aufforderungen oder Anreizungen zu Uebertretungen mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft werden, sofern nicht durch allgemeine Strafgesetze höhere Strafen angedroht sind.

§ 1.

Die Verarbeitung von Textilien aller tierischen und pflanzlichen Fasernarten roh, gesponnen, gewirkt, gewebt, gewirkt usw. auf Maschinen jeder Art, durch welche Textilien in Spinnstoff übergeföhrt werden, (Reißmaschinen (Reißwölfe), Drouffiermaschinen, Drouffietten usw.) ist verboten, soweit nicht im folgenden Ausnahmen bestimmt sind.

§ 2.

Die im § 1 verbotene Verarbeitung darf insoweit erfolgen, als das Reihen, Drouffieren usw. zur Herstellung von Erzeugnissen für Heeres- oder Marinezwecke erfolgt. Als Arbeit für Heeres- oder Marinezwecke ist nur ein solches Reihen, Drouffieren usw. anzusehen, das mit Erlaubnis der Kriegs-Rohstoff Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10 oder der Kriegsrohstoff Abteilung Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 1—6 oder der Kriegs-Gadern-Aktiengesellschaft Berlin SW 19, Leipziger Straße 76, erfolgt. Der Nachweis der erteilten Erlaubnis gilt nur als geführt, wenn der betreffende Betrieb einen Ausweis einer der vor genannten Stellen in Händen hat.

§ 3.

Anfragen und Anträge, insbesondere auf Bewilligung von Ausnahmen, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff Abteilung, Sektion W. IV, des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, zu richten und mit der Aufschrift zu versehen: „Betrifft Reiherei.“

Die Entscheidung über die gestellten Anträge erfolgt durch den zuständigen Militärbefehlshaber.

§ 4.

Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung wird die Bekanntmachung, betreffend das Reihen von Lumpen (Gadern) Nr. W. IV. 8078/11. 16. R. R. A. vom 25. Januar 1917 aufgehoben.

§ 5.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. September 1917 in Kraft.

Frankfurt (Main) den 1. September 1917.

Stellvertretendes General-Commando 18. Armee-Korps.

Coblenz, den 1. September 1917.

Commandantur des Festung Coblenz-Oberbretstein. Tel. 12799/8. 17.

Obstversteigerung.

Am Dienstag, den 4. September cr.

von Mittags 12 Uhr ab

wird das Gemeindeobst von circa

100 Apfelbäumen und 40 Zwetschenbäumen

versteigert. Zusammenkunft am Bahnhof.

Bogel, den 29. August 1917

Göller, Bürgermeister.

Wir suchen für unseren Maschinbetrieb einen zuverlässigen

Maschinen.

Kriegsbeschädigter bevorzugt.

Derselbe muß etwas Schmiedearbeit verstehen Wohnung auf der Grube. — Persönliche Vorstellung Sonntags zwischen 12—2 Uhr auf der Grube.

Gewerkschaft Kennseiterhollen, Caub a. Rh.

Fertige Gärge

in jeder Größe, Ausstattung und Preisliste liegt auf Lager

Herr Lindner, Schreinermeister, Schulstraße 81.

Habe noch einige große

Eismaschinen

zu verkaufen. Frau Reif,

Wintermurgasse bei Gelbach.

XXXXXXXXXXXX

Dr. Zimmermann'sche

Handelschule

Coblenz.

Beginn der neuen

Jahres- u. Halb-

jahresklassen

am 9. Oktober 1917.

Prospecte und schrift-

liche Auskünfte werden jeder-

zeit erteilt. Mündliche Aus-

künfte ab 1. Sept. im Schul-

hause Hohenzollernstraße 148.

XXXXXXXXXXXX

Rote Kreuz-Lose

à Mk. 3.60. 15997 Geldgew.

Ziehung am 19.—22. Sept.

Haupt-

Gewinn 100 000 50 000

25 000 Mk. bares Geld

Köln-Lose

Ziehung 5. u. 6. Oktober.

à 1 Mk., 11 Lose 10 Mk.

(Porto 15 Pf. jede Liste 30 Pf.)

versendet Glücks-Kollekte

H. Decker, Kreuznach.

XXXXXXXXXXXX

Salinisch-Waschmittel

ist nicht ätzend und von hervor-

ragender Reinigungskraft.

Preis mit Verpackung: 150 Pf.

M. 45.—, 80 Pf. M. 26.—, 50

Pf. M. 17.—, 18 Pf. M. 7.—

ab hier. — 10 Pf. Probebottle

M. 5.— postporto frei. Nach-

nahme. Station angeben.

K. A. Jungst in Töging-Altmühl

(Oberpfalz.)

XXXXXXXXXXXX

Biedermeier-Schrank-

schreibtisch und Tisch

zu verkaufen zu erst. Geschäft

Auf d. Weg z. Braubach

Handtasche m. Reißverschl.

verloren. Abzugeben gegen Be-

lohnung im Gumbdörfer.

XXXXXXXXXXXX

Sämtliche landwirts-

chaftliche

Maschinen,

Sensen,

beste westfälische in Länge

800—945 m/m, Sensen-

bäume, Dangelhämmer

mit Amboss, Heurachen,

Schleppschiffe empfiehlt

Maz Vorowski, Coblenz,

Görresstraße 7.

XXXXXXXXXXXX

Bugfrau od. Mädchen

sucht sofort für morgens ein paar

Stunden Straßburger Hof.

Niederlahnstein.

Mädchen vorhanden.

XXXXXXXXXXXX

Druckische Hausfrauen

haben die Familien-Zeitungs

Deutsche

Moden-Zeitung

zu Schiffe an unübertroffen

Dreis vierteljährlich

1 M. 80 Pf.

best. für Buchhaltung

oder Zeitschrift

Vertriebsstelle von

Verlag Otto Beyer

Leipzig, Rathhaus 13.

XXXXXXXXXXXX

Etiketts

für Honiggläser

mit dem Aufdruck „Garant-

tirt reiner Bienenhonig“

find in der

Druckerei Franz Schickel,

Oberlahnstein zu haben.

XXXXXXXXXXXX

Josef Howel

Verordnungs-Institut

N. Lahnstein, Kirchgasse 4

— Transporthilfe

Uebernahme ganzer Verordnungen

Transporte nach u. von Auswärts

1 3-Zimmer-Wohnung

am 1. Okt. zu mieten gesucht.

Näheres in der Geschäftsstelle.

XXXXXXXXXXXX

2 Zimmer (ineinander)

dergehend

zu vermieten Adolfsstraße 25.

XXXXXXXXXXXX

Laden-Wohnung

in Niederlahnstein, Bahnhof-

straße 48, gute Geschäftslage für

jedes Geschäft geeignet, zum 1.

Okt. zu vermieten. Näheres

an Herrn O. H. H. H.

XXXXXXXXXXXX

Favorit-Kochen-Kloster

eingig beliebt infolge seiner Ver-

einzigkeit und Ausgezeichnet-

gehalt wegen seiner gewählten

Wohnung, bevorzugt wegen

seiner Preiswürdigkeit (90 Pf.

pro Person) ist schon erschienen.

Favorit des besten Schmitt

Erhältlich bei der

Schmittmanns-Kaufmanns-

Handlung, Marktstraße 88.

XXXXXXXXXXXX

Nassauische Landesbank



Nassauische Sparkasse

WIESBADEN, Rheinstraße 42/44.

Mündelsche, unter Garantie des Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Wiesbaden.

Reichsbank-Giro-Konto. — Postcheckkonto Frankfurt a. M. Nr. 600. — Fernruf 833 u. 893

25 Filialen (Landesbankstellen) und 170 Sammelstellen im Regierungsbezirk Wiesbaden

Ausgabe von Schuldverschreibungen der Nassauischen Landesbank.

Annahme von Spareinlagen.

Annahme von Gelddepositen.

Eröffnung von provisionsfreien Scheckkonten

Annahme von Wertpapieren zur Ver-

wahrung u. Verwaltung (offene Depots).

An- und Verkauf von Wertpapieren, Inkasse

von Wechseln und Schecks, Einlösung

allg. Zinsscheine (für Kontoinhaber.)

Verschleissbare Schrankfächer in der neuerrichteten Stahlkammer.

Die Nassauische Landesbank ist amtliche Kassenanweisungsstelle für Mündelvermögen.

Nassauische Lebensversicherungsanstalt.

— Gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts —

Gründungs-Lebensversicherung

(Versicherungen über Summen von Mk. 2000 an aufwärts mit ärztlicher Untersuchung)

Eltern-Lebens-Versicherung

(Versicherungen über Summen bis zu Mk. 2000 eininkl. ohne ärztliche Untersuchung, wie Sterbegeld, Altersversorgung, Militärdienstkosten, Anstalts- u. Kinderversicherung)

Hypothekendarlehen-Versicherung. — Rentenversicherung

Direktion der Nassauischen Landesbank.

Kriegsministerium.

Bekanntmachung,

betreffend Bestandserhebung von Grubenholz.

Nr. H. II. 923/8. 17. R. R. V.

Vom 1. September 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gemäß § 5 der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen (meldepflichtige Personen) unterliegen hinsichtlich der von dieser Bekanntmachung betroffene Gegenstände (meldepflichtige Gegenstände) einer Meldepflicht.

§ 2.

Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind alle Vorräte an rundem und geschnittenem Nadel- und Laubholz, die zur Verwendung als Gruben-, Stamm-, Stempel-, Stangen-, Spigen-, Scheit-, Pfeiler- und Grubenschmittholz, einschließlich Schwarten, Latten und Schwellen, im Betriebe eines Bergwerks geeignet sind.

Ausgenommen von der Meldepflicht sind die vorbezeichneten Gegenstände, sofern ihr Vorrat bei ein- und derselben meldepflichtigen Person (§ 3) 15 Festmeter nicht überschreitet.

§ 3.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:
alle Personen, alle landwirtschaftlichen und gewerblichen Unternehmer und alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, welche Gegenstände der im § 2 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder auf Lieferung solcher Gegenstände Anspruch haben.

Wenn die meldepflichtigen Gegenstände am Stichtag (§ 4) verkauft sind, so sind sie vom Käufer zu melden, falls sie ihm am Stichtag überwiesen oder an ihn abgesandt sind. Falls jedoch die meldepflichtigen Gegenstände am Stichtag dem Käufer noch nicht überwiesen sind und noch beim Verkäufer liegen, so sind sie vom Verkäufer anzumelden.

§ 4.

Stichtag, Meldefrist, Meldestelle.

Für die Meldepflicht ist der bei Beginn des 1. Sept. 1917 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand an meldepflichtigen Gegenständen maßgebend.

Die Meldungen sind bis zum 15. September 1917 an die Holz-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin SW 11, Königgräber Str. 100 A, zu erstatten.

§ 5.

Art der Meldung.

Die Meldungen haben nur auf den amtlichen Melde-scheinen zu erfolgen, die bei der Holz-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin SW 11, Königgräber Str. 100 A, durch Postkarte anfordern sind.

Die Postkarte soll nichts anderes enthalten als:
1. die Aufschrift: „Grubenholzbestandsaufnahme“;
2. die Anforderung der gemäß § 6 vorgeschriebenen Melde-scheine nach Art und Zahl einschließlich der für die Abschrift erforderlichen Melde-scheine;
3. deutliche Unterschrift mit genauer Adresse und bei Firmen mit Firmensiegel.

§ 6.

Melde-scheine.

Die Meldungen sind auf Melde-schein A, B oder C zu erstatten, je nach dem Lagerort der zu meldenden Gegenstände.

Es ist zu melden:
auf Melde-schein B und C für die Bezirke der Königlich Stellvertretenden Generalkommandos des V. und VI. Armee-Korps, und zwar

auf Melde-schein B für das Revier Oberschlesien, auf Melde-schein C für das Revier Niederschlesien; auf Melde-schein A für die Bezirke aller übrigen Königlich Stellvertretenden Generalkommandos, für das Revier der Holzbeschaffungsstelle West (Essen) und für das Revier der Holzbeschaffungsstelle Mitte (Dalle a. S.).

Die Melde-scheine sind ordnungsmäßig auszufüllen und postfrei einzusenden.

Der Briefumschlag ist mit der Aufschrift „Grubenholzbestandsaufnahme“ zu versehen.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 7.

Lagerbuchführung.

Jeder Meldepflichtige hat über die meldepflichtigen

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in d. gesetzten Frist erteilt oder willkürlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Geschäftsblätter oder die Unterzeichnung der Betriebseinrichtungen der Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichtet oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte der verschwiegenen sind, im Urteil als dem Staat verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in d. gesetzten Frist erteilt, oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichtet oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft.

Von der Reise zurück.
Dr. med. Mohr

Spezialarzt für innere und
Nervenkrankheiten.
Coblenz, Roonstr. 1.

Sirnis-Ersatz

besten Ersatz für Fußböden u.
Innenanstrich per Liter 2.40
Mk. empfiehlt

Wilh. Jonas.

Birnen, Tafel- u. Falläpfel,
Zweitschen u. alles and. Obst
läuft zum Tagespreis

Johann Lay,

Niederlahnstein, Emserstraße.

Ansichtskarten

von Braubach, Marksburg
und Umgebung abzugeben
Friedenspreise, Friedensware
Musterkarten stehen zu Diensten

§ Wilhems,

Deutsches Haus Oberlahnstein.

Auf- u. Umfärben

aller Kleidungsstücke
in ungetrenntem Zustande
in jede beliebige Farbe
führt schnellstens aus

Färberei Bayer

Oberlahnstein,

Kirchstraße 4.

Bau- u. Gartengrundstücke

an der Ost-
ten Gartenland mit mehre-
ren Obstbäumen zu verkaufen
Näheres Adolfsstraße 36.

Ansstopfen

von Bögen und Tieren. Natur-
getreu, preiswert
Jean Brünig

Coblenz, Ederstraße 47/49 II.

Gegenstände ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Ver-
änderung der meldepflichtigen Vorratsmengen und ihre Ver-
wendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige
bereits ein Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes
einzurichten.

Beauftragten der Polizei- oder Militärbehörden ist
jederzeit die Prüfung der Geschäftsbücher oder Verzeichnisse,
insbesondere des Lagerbuches, sowie die Befichtigung der
Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände
sich befinden oder zu vermuten sind.

§ 8.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge sind an die Holz-Meldestelle
der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen
Kriegsministeriums, Berlin SW 11, Königgräber Str. 100
A, zu richten und am Kopf des Schreibens mit dem Ver-
merk „Grubenholzbestandsaufnahme“ zu versehen.

§ 9.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 1917 in
Kraft.

Frankfurt (Main), den 1. September 1917,
Stellv. Generalkommando 18. Armee-Korps.

Coblenz, den 1. September 1917.

Kommandantur der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein.

1a1. 12832/8. 17

Öffentlicher Verkauf.

Mittwoch, den 5. Sept.

vormittags 10 Uhr,

steht Herr Jakob Josef zu Nie-
derlahnstein in der Becherhöll mehrere gute Milch- und
Fahrräder, ein hochtragendes Rind, zwei kleinere
Rinder und zwei drei Monate alte Zuchtkälber einem
öffentlichen freiwilligen Verkauf aus.

Suche für mein Büro

zum alsbaldigen Eintritt

Fräulein — auch Anfängerin — oder jungen Mann
für Schreibmaschine und sonstige Büroarbeiten.

Justizrat Pannenbecker,

Rechtsanwalt und Notar, St. Goarshausen a Rh

Kräftige

Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen,

die in der Granatenbrecherei und Gießerei angelehrt werden
können, zum sofortigen Eintritt bei dauernder Beschäftigung
gesucht.

Gauche, Gokel & Cie. G. m. b. H.

Oberlahnstein.

Lichtbild-Bühne Oberlahnstein

Hochstraße 72 im Saale zur Marksburg.

Sonntag, den 2. September von 3 $\frac{1}{2}$ —10 Uhr
Vorstellung.

Versäumen Sie nicht unser
Eröffnungs-Programm
zu besichtigen, es enthält eine Auswahl der besten
4, 3, 2 Akter, sowie
verschiedene Extra-Einlagen.

Nachmittags ab 4 Uhr
große Kinder- und Familien-Vorstellung.

Ab 7 Uhr
große Abend-Vorstellung
mit dem erstklassigen Spielplan.

Preise der Plätze wie bekannt. Änderungen vorbehalten.

Um regen Zuspruch bittet

Die Direktion.

Josef van Gelder

Henriette van Gelder

geb. Satori

Kriegsgetraut

Niederlahnstein,

30. August 1917.

Statt besonderer Anzeige.

Zu gingst von uns mit frohem Herzen
Und bestest auf ein Wiedersehn.
Doch größer sind jetzt uns're Schmerzen,
Da dieses nicht mehr kann geschehn.
Du warst so gut und starkst so früh,
Wer dich geliebt, vergißt dich nie!

Wir erhielten jetzt erst die traurige Nachricht, daß
mein seit voriges Jahr vermister lieber Mann, unser
guter treuerorgender Vater, Sohn, Bruder, Schwager
und Onkel

Jakob Stracke,

Landwehrmann in einem Res.-Inf.-Regt.

Gebatte von Margarethe geb. Dergenhahn,

bereits im Oktober 1916 in französischer Gefangenschaft
zu Fontaine-Bonfont seinen Leiden für unser Vaterland
erlegen ist.

Nach einer nahezu 7jährigen glücklichen Ehe rückte er
ins Feld und hat in den 2 Jahren und 2 Monaten auf
den verschiedenen Kriegsschauplätzen für uns tapfer ge-
kämpft. Mit größter Sehnsucht warteten wir stets auf
eine Nachricht von dem lieben Vermissten, bis uns dann
diese Trauerbotschaft erreichte.

Es bitten um stille Teilnahme

Die trauernde Gattin nebst Kinder
und Angehörige.

Niederlahnstein, Dergenhahn, Oberlahnstein, 31. und
weil. Kriegsschauplatz, den 31. August 1917.

Das Traueramt findet am Mittwoch, den 5. Sep-
tember, morgens 7 Uhr in der St. Barbara-Kirche statt.

Grundstücke-Verkauf.

Donnerstag, den 6. September,

nachmittags 6 Uhr,

läßt die Unterzeichnete ihre in der Gemarkung Niederlahn-
stein gelegenen Grundstücke in dem Wirtshaus: „Zur
Lahnbrücke“ — B. Dergenhahn — versteigern:

22 Auten 10 Schub im Acker,

13 „ 31 „ auf dem Acker,

36 „ 81 „ auf dem Berg.

Maria Kaufmann.

Zwei tüchtige Heizer

finden dauernde Beschäftigung

Papierfabrik Georg Lötbecke, Oberlahnstein.